

Tätigkeitsbericht 2024

Erste
Generalversammlung
vom 27. März 2025

Präsident: Denis Varrin



VPZ
Pensioniertenverein
des ZMLP

VPZ 2024 Tätigkeitsbericht

1. Komitee
2. Internetseite
3. DV der ZMLP vom 9. November 2024
4. Positionierung des VPZ
5. Beiträge für die GKPW
6. Konferenz Cyberkriminalität und Cybersicherheit
7. PKWAL
8. Schlussfolgerung



1. Komitee

Unser Verein wurde vor einem Jahr, am 28. Februar 2024, gegründet. Das Hauptziel des Komitees bestand also darin, diesem Verein zu ermöglichen, zu existieren, d.h. zu funktionieren, seinen Platz zu finden und sich die Mittel zu verschaffen, um die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten :

Denis Varrin	Präsident
Caterina Jacquod	Vize-Präsident
Jean-Michel Micheloud	Kassier
Nicolas Fournier	Führen des Protokolls
Jean-Michel Allaz	Mitglied
Jean-Claude Moix	Mitglied
Markus Rieder	Übersetzer

Während des ganzen Jahres haben wir auch von der Unterstützung des gesamten Büros der ZMLP mit Patricia Juillard natürlich, aber auch Florence Voutaz und Marie-Christine Caloz, und nicht zu vergessen unser neuer Generalsekretär, Stéphane Pont profitiert. Wir danken ihnen sehr herzlich!

2. Internetseite

Eines der Ziele für 2025 ist die Einrichtung einer Webseite für die VPZ, die in allen Punkten den Websites der anderen ZMLP-Verbände ähnelt. Wir möchten so über eine echte Schnittstelle zwischen uns, dem Vorstand, und Ihnen, den Mitgliedern der VPZ, verfügen, also einen Kommunikationskanal, der in beide Richtungen funktioniert und auch die Kommunikation mit den anderen Verbänden der ZMLP, der Politik und den WalliserBürgern im Allgemeinen ermöglicht.

3. DV der ZMLP vom 9. November 2024

Am 9. November 2024 hat die Delegiertenversammlung (DV) des ZMLP den VPZ als 14. angeschlossenen Verband willkommen geheissen. Die DV verabschiedete ihre Präsidentin Marylène Volpi Fournier nach 14 Jahren Amtszeit, ernannte Thomas Progin für eine einjährige Amtszeit und lernte den neuen Generalsekretär kennen. Sie bestätigte auch die neuen Statuten des ZMLP. Das bedeutet, dass die VPZ in einen ZMLP eintritt, der sich selbst treu bleibt, sich aber in einer Phase der Erneuerung befindet. Ein ZMLP, in der sich unser Verband positionieren muss: was er uns bringen kann und natürlich was wir ihm bringen können. Der ZMLP hat sich nämlich zum Ziel gesetzt, die übergreifenden Interessen seiner Mitglieder zu verteidigen. Bei Bedarf kann der VPZ als angeschlossener Verband «die Unterstützung des ZMLP bei der Bewältigung (seiner) spezifischen Probleme anfordern». Der ZMLP ermöglicht es uns auch, von zahlreichen kommerziellen Vorteilen zu profitieren. Der VPZ muss, wie alle anderen angeschlossenen Verbände, zur Erreichung der Ziele des ZMLP und zu ihrem reibungslosen Funktionieren beitragen, indem er unter anderem in die Konferenz der Präsidenten aufgenommen wird. Unser Verband hat Anspruch auf 15 Vertreter in der Delegiertenversammlung des ZMLP. Gemäss Artikel 16 der ZMLP-Statuten haben wir Anspruch auf einen Delegierten pro 60 Mitglieder, während bei den anderen Verbänden das Verhältnis bei einem pro 30 Mitglieder liegt. Dieser Unterschied lässt sich auf zwei Arten erklären:

- Der Mitgliedsbeitrag des VPZ entspricht der Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

- Im Gegensatz zu Personalverbänden, deren Wachstum von der Anzahl der VZÄ abhängt, die der Staat beschäftigt, und von der Motivation der Mitarbeitenden, Mitglied zu werden, hat der VPZ das Potenzial, seine Mitgliederzahl Jahr für Jahr rasch zu steigern.

Wir sind der Ansicht, dass unsere Rolle grundsätzlich darin besteht, eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten. Im Ruhestand zu sein, bedeutet, mit einer ganzen Reihe von Brüchen konfrontiert zu werden. Ein Beispiel dafür werden wir gleich sehen, wenn wir über unsere Pensionskassen sprechen.

Beitrag zur Gewährleistung einer Kontinuität zwischen dem Arbeitsleben und dem Ruhestand. Uns allen ist gemeinsam, dass wir für den Staat Wallis oder für angeschlossene Institutionen gearbeitet haben. Durch unsere Mitgliedschaft in einem der Verbände und im ZMLP haben wir, um die Statuten des ZMLP zu zitieren, versucht, die «moralischen, sozialen, beruflichen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder» zu verteidigen. Das allgemeine Ziel des VPZ besteht darin, dieselben Interessen zu verteidigen, wobei der Schwerpunkt auf den spezifischen Interessen der Rentner liegt. Interessen, die zwar spezifisch sind, aber dennoch nicht sich unterscheiden. Und, was noch wichtiger ist, gemeinsame Interessen.

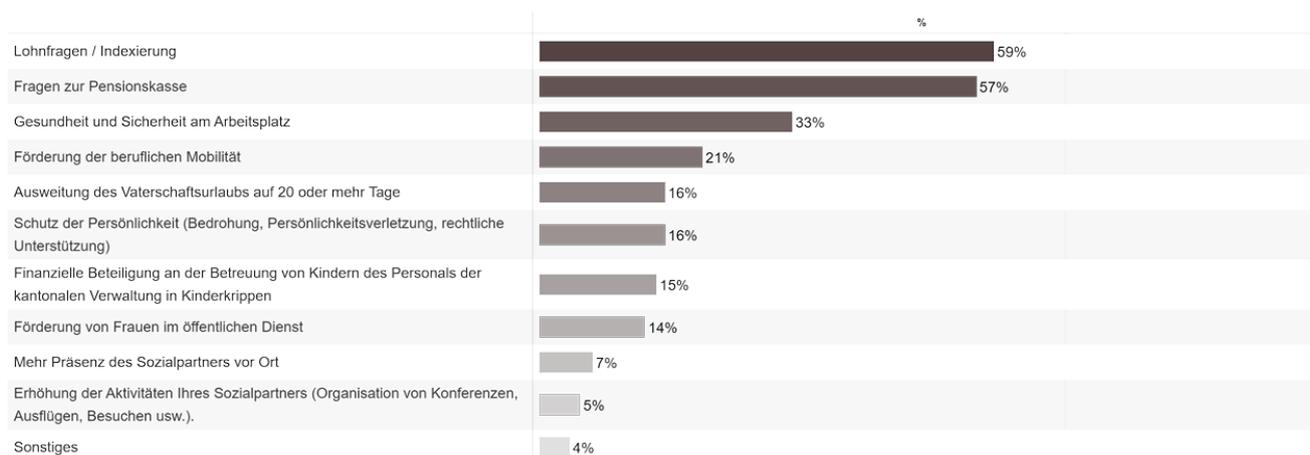
Die Umfragen zur Zufriedenheit des Verwaltungspersonals und der Lehrkräfte, die zu Beginn des Jahres 2025 veröffentlicht wurden, liefern uns ein hervorragendes Beispiel für ein gemeinsames Interesse. Sie zeigen, dass «Fragen im Zusammenhang mit der Pensionskasse» die zweitwichtigste Priorität ist, die die Sozialpartner in den Vordergrund stellen sollten. Diese Fragen sind also offensichtlich eine gemeinsame Priorität von Erwerbstätigen und Rentnern. Und damit ein Dossier, an dem alle ZMLP-Verbände ein Interesse an einer Zusammenarbeit haben und zu dem der VPZ seinen Beitrag leisten kann und muss.

14. Verbände

In welchen Bereichen sollte Ihr Verband in den nächsten Jahren in erster Linie aktiv werden? (maximal 3 Antworten)

Effektive Antworten: 2.650

Antwortquote: 97%



P-Wert= < 0.01 ; Chi²= 4.402,3 ; Freiheitsgrad= 10 Höchst signifikant

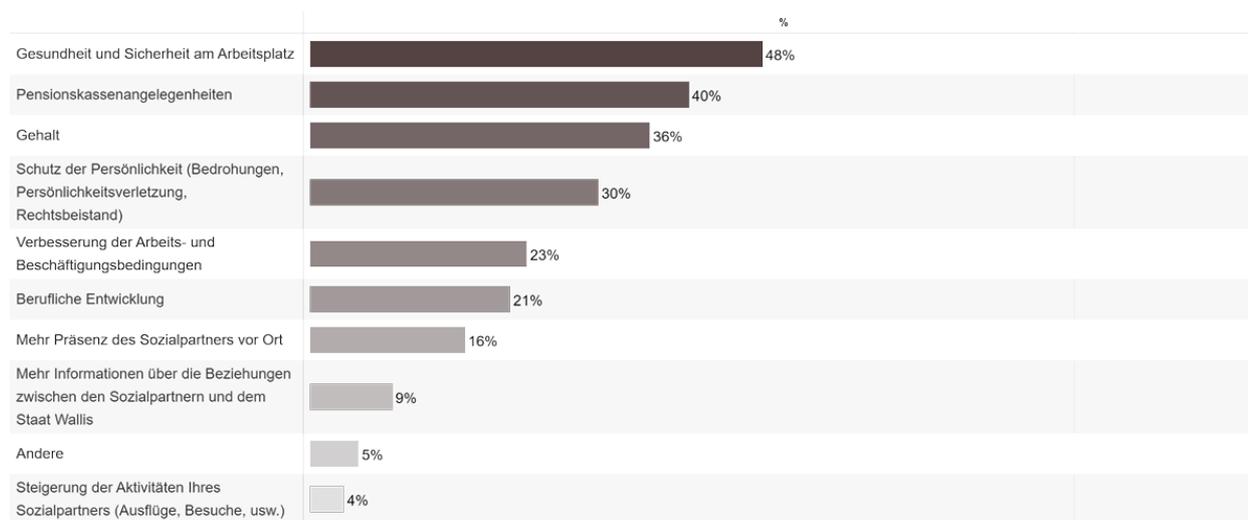
¹ https://www.vs.ch/documents/529400/36842188/Befragung_Administration_2024.pdf/7c526582-dfe8-1718-dba3-f478d660db31?t=1738574378702&v=1.0

17. Verbände

In welchen Bereichen sollte Ihr Verband in den nächsten Jahren in erster Linie aktiv werden?

Effektive Antworten: 2.478

Antwortquote: 84%



P-Wert= < 0,01 ; Chi²= 2.223,4 ; Freiheitsgrad= 9 Höchst signifikant

Hes·SO VALAIS WALLIS 97/103 gedruckt am 1. Februar 2025



2

4. Positionierung des VPZ

Während dieses ersten Jahres war es für unseren Vorstand notwendig, die Rolle des VPZ gegenüber den Pensionären zu klären, die noch immer dem einen oder anderen der FMEP angeschlossenen Verband angehörten. Von nun an ist es Aufgabe des VPZ, alle Pensionierten des Staates Wallis und der angeschlossenen Institutionen zu vertreten.

Einige Kommunikationsprobleme konnten hoffentlich gelöst werden. Der VPeWAL «Verband des Personals des Staates Wallis» schickte mehrere Schreiben an ihre Mitglieder, in denen sie unter anderem darauf hinwiesen, dass sie, wenn sie es wünschten, dieser Vereinigung als sympathisierende Mitglieder anschlossen bleiben könnten. Ihre Interessen würden nun aber vom VPZ wahrgenommen.

5. Beiträge für die GKPW

Bei der Gewerkschaft der Walliser Kantonspolizei „GKPW“ wurden mehrere Anfragen zur Klärung der Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft in diesem oder jenem Verband gestellt. Die Tabelle möchte diese Fragen beantworten:

² https://www.vs.ch/documents/529400/36842188/Befragung_Lehrkr%C3%A4fte_2024.pdf/6021e327-427d-2720-3e78-75fe3791ca75?t=1738574387615&v=1.0



Je ne fais ou ne veux faire partie d'aucune association		Je veux être membre ARF/FMEP seulement		Je veux être membre ARF/FMEP et SPCV/FSFP	
Avantages	Inconvénients	Avantages	Inconvénients / montants cotisations annuelles	Avantages	Inconvénients / montants cotisations annuelles
Je ne paie aucune cotisation.	Je n'ai pas droit aux avantages membres FMEP, ARF, ni FSFP (dont la caisse au décès de CHF 4000.-).	J'ai accès aux avantages FMEP L'ARF défend mes intérêts auprès de CPVAL Je participe aux manifestations organisées par l'ARF	Je n'ai pas accès aux avantages FSFP dont la caisse au décès de CHF 4000.-. Cotisation ARF = Fr. 60.- par année	J'ai accès aux avantages FMEP, FSFP (dont la caisse au décès de CHF 4'000.-). L'ARF défend mes intérêts auprès de CPVAL Je participe aux manifestations organisées par l'ARF	Cotisation ARF = CHF 60.- Cotisation SPCV = CHF 27.- Cotisation FSFP = prorata des années selon tableau ci-dessous.

Cotisations FSFP annuelles	
123.00 CHF	Membre de - 65 ans et - de 35 ans de cotisations
96.00 CHF	Membre de - 65 ans et + de 35 ans de cotisations (plus de cotisation caisse au décès)
63.50 CHF	Membre entre 65 ans et 75 ans (cotisation réduite protection juridique)
0.00 CHF	Membre de + 75 ans (libéré de toute cotisation)

6. Konferenz Cyberkriminalität und Cybersicherheit

Unserem Vorstand erschien es auch notwendig, die VPZ im Vergleich zu anderen Verbänden, die sich mit den Bedürfnissen und Wünschen von Rentnern beschäftigen, richtig zu positionieren. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir als Verband, der dem ZMLP angehört, die Interessen unserer Mitglieder in den Vordergrund stellen. Daher werden Sie in unserem Programm keine reinen Freizeitaktivitäten finden. Das Angebot in diesem Bereich ist ohnehin schon sehr reichhaltig. Materielle und soziale Interessen, natürlich, aber auch, um den in den Statuten des ZMLP formulierten Begriff zu verwenden, «moralische» Interessen, d. h. alle nicht-materiellen Vorteile, die man aus einer Handlung oder Entscheidung ziehen kann. Daher werden die Konferenzen oder anderen Aktivitäten, die wir organisieren werden, darauf abzielen, all diese Interessen zu erfüllen.

Hauptmann Xavier Allet, Leiter der Abteilung Cyberkriminalität der Walliser Kantonspolizei, vermittelte uns zunächst ein sehr umfassendes Bild der aktuellen Cyberkriminalität und der Massnahmen, die zur Vermeidung von Risiken ergriffen werden können. Wenn Sie die Ratschläge befolgen und Ihre Wachsamkeit im Internet verdoppeln, sollte es möglich sein, die Risiken von Cyberkriminalität und Betrug zu verringern: «Online-Sicherheit geht uns alle an.»³

Solange Ghernaouti, Professorin an der HEC Lausanne und internationale Expertin für Cybersicherheit, warnte uns vor den «Folgen der komplexen Risiken und Umweltkosten, die durch die Digitalisierung der Gesellschaft, die Hyperkonnektivität und die Künstlichkeit der Realität entstehen»⁴. Professor Ghernaouti sagte: «Wir haben eine Welt der Computerunsicherheit geschaffen (...) Wir sind nicht in der Lage, die Phänomene der Cyberkriminalität zu beherrschen»⁵. Nach jahrzehntelanger Forschung im Bereich der Cyberkriminalität hat Professor Ghernaouti festgestellt, dass «je mehr wir vernetzt sind,

³ <https://www.policevalais.ch/communiqués-pour-les-medias/valais-redoublez-de-vigilance-sur-le-net/>

⁴ Leçon d'honneur, à l'occasion du départ à la retraite de la professeur Ghernaouti, 3 décembre 2024, <https://www.unil.ch/news/1731658751419>

⁵ RSR, 30.11.2024

desto verwundbarer sind wir» und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie «digitale Genügsamkeit»⁶ befürwortet.

7. PKWAL

ALS VERBAND EXISTIEREN, DER DIE INTERESSEN SEINER MITGLIEDER VERTRITT, „INSBESONDERE BEI IHREN VORSORGEKASSEN“ (ART. 4 UNSERER SATZUNG)

Dies ist natürlich das Hauptziel des VPZ. Aber wie soll dieses Ziel konkret erreicht werden? Mit welchen Mitteln?

Zunächst einmal setzt dies voraus, dass wir von dieser „Vorsorgekasse“, die für die meisten von uns die PKWAL ist, anerkannt werden. Offen bleibt auch die Frage, ob wir unsere Tätigkeit in Zukunft auf andere Kassen ausdehnen müssen. Daher haben wir mit Schreiben vom 6. Januar 2025 einen Antrag auf Anerkennung an die PKWAL gerichtet. Selbstverständlich hätten wir diesen Antrag auch schon früher stellen können. Wir hielten es jedoch für angemessener, zu warten, bis unser Verband formell in den ZMLP⁷ aufgenommen wurde. Wenn die PKWAL uns anerkennt, werden wir sie als nächstes darum bitten, so bald wie möglich an der Delegiertenversammlung der PKWAL teilnehmen zu können. Doch eine solche Teilnahme wäre zwar wichtig, aber nicht ausreichend. Für den VPZ ist es von entscheidender Bedeutung, über weitere Handlungsmöglichkeiten zu verfügen.

Um deutlich zu machen, welche Bedeutung der VPZ den Beziehungen beimisst, die unser Verband mit der PKWAL knüpfen möchte, haben wir Herrn Farquet, den VR-Präsidenten der PKWAL, und Herrn Stürzinger, den Direktor, zu dieser ersten Generalversammlung eingeladen. Wir freuen uns sehr, dass sie diese Einladung angenommen haben, und danken ihnen schon jetzt herzlich dafür.

Denn in der Tat ist es gar nicht so einfach, als Verein zu existieren, dessen Hauptziel es ist, die kollektiven Interessen der Rentner gegenüber ihrer Vorsorgekasse zu vertreten, wie dieser kurze Streifzug durch einige Gesetzes- und Verordnungstexte beweist:

Das Bundesgesetz (BVG) schreibt den Vorsorgekassen ein Grundprinzip vor: die paritätische Verwaltung. Diese Parität ist erreicht, wenn das oberste Organ der Kasse, in diesem Fall der Verwaltungsrat, aus der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und «Arbeitnehmer»⁸-Vertretern besteht. Rentner sollen also nicht an der paritätischen Verwaltung teilnehmen. Einige werden sagen, dass dies keine Rolle spielt, da «die Höhe der Renten, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs festgelegt wird, immer garantiert ist»⁹. Wir werden auf diesen entscheidenden Punkt etwas später zurückkommen.

Wie jeder Versicherte hat auch der Rentner das Recht, von seiner Kasse Informationen zu verlangen¹⁰. Nirgendwo im Gesetz ist jedoch vorgesehen, dass die Kasse Informationen an eine Vereinigung weiterleitet, die diese Versicherten vertritt.

Gemäß Artikel 10 des kantonalen Gesetzes (GPKWAL) sind es die «Vertreter der Versicherten»¹¹, die ihre Vertreter im Verwaltungsrat bestimmen. Ebenso wie die Arbeitgebervertreter «werden sie in der Regel

⁶ 17. Januar 2023, <https://www.rts.ch/info/sciences-tech/13708969-solange-ghernaouti-plus-nous-serons-connectes-plus-nous-serons-vulnerables.html>

⁷ 11. November 2024

⁸ Art. 51

⁹ Art. 65d

¹⁰ Art. 65a : «Transparenz», und vor allem Art. 86b: «Information der Versicherten»

¹¹ Art. 10

aus den Reihen der Mitglieder der PK-Verwaltungsausschüsse ernannt»¹². Alle diese Organe müssen paritätisch besetzt sein. Aus diesem Grund müssen die Verwaltungsausschüsse jeder der beiden Vorsorgekassen der PKWAL¹³ „aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer“¹⁴ bestehen. Es sind also die angestellten Versicherten, die im VR vertreten sind, und nicht die Rentenversicherten. Im Gegensatz dazu sieht das kantonale Gesetz «eine Vertretung der Rentner ohne Stimmrecht» in jedem Verwaltungsausschuss vor, sofern eine solche Vertretung «im Reglement vorgesehen»¹⁵ ist.

Eine der Aufgaben dieses VR ist es, «den Kreis der Versicherten zu definieren und ihre Information zu gewährleisten»¹⁶. Es sind also die Versicherten, die ein Recht auf Information haben. Aber was ist mit einem Verband, der einige von ihnen vertritt? Das Gesetz sagt das nicht.

Das einzige Mal, dass das kantonale Gesetz „Rentnerverbände“ explizit erwähnt, ist in Artikel 16: Die Delegiertenversammlung «wird von den Versicherten oder den Personal- und Rentnerverbänden gewählt». Die Delegiertenversammlung «wird jährlich vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über den Verlauf der Geschäfte informiert»¹⁷. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass die Teilnahme an dieser Versammlung aus unserer Sicht notwendig, aber sicherlich nicht ausreichend ist.

Die Vorsorgeregulungen der beiden Vorsorgekassen der PKWAL geben den Versicherten, also auch den Rentnern, das Recht, informiert zu werden, wenn sie «dies beantragen»¹⁸. Die Versicherten haben auch das «Recht, dem Verwaltungsausschuss mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, die die Kasse betreffen, zu unterbreiten». Kann eine Vereinigung, die einige der Rentner vertritt, dieselben Rechte haben?

Die PKWAL-Leitung muss «aktive und pensionierte Mitglieder über ihre persönliche Situation und den Gang von PKWAL informieren.¹⁹» Diesmal werden die Rentner explizit benannt.

Um einen Verband wie den unseren zu erwähnen, muss man das Reglement der Delegiertenversammlung von PKWAL lesen. Es sind nämlich die «Personal- und/oder Rentnerverbände»²⁰, die die Delegierten ernennen. Und es ist «der Verwaltungsrat von PKWAL (der) die Verbände bestimmt, die berechtigt sind, die Delegierten zu ernennen»²¹.

Fassen wir zusammen: Ob in den Gesetzen, auf Bundes- und Kantonebene, oder in den Reglementen der PKWAL, als Verband, der die kollektiven Interessen einer Gruppe von Rentnern vertritt, existieren wir praktisch nicht. Ausser im Reglement der Delegiertenversammlung. Sie werden verstehen, warum sich unsere erste Anfrage an PKWAL auf diese Versammlung bezieht: Wir möchten von PKWAL anerkannt

¹² Art 10.2 GPKWAL

¹³ PKWAL wird anfänglich mit einer offenen Vorsorgekasse (OPK) und übergangsweise mit einer geschlossenen Vorsorgekasse (GPK) gegründet.

¹⁴ Art. 12 GPKWAL

¹⁵ Art. 12.2 GPKWAL

¹⁶ Art. 11

¹⁷ Art. 17 Reglement über die Delegiertenversammlung

¹⁸ Art. 43 : Auf Verlangen der Versicherten sind ihnen die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Berechnung des Deckungskapitals, die Bildung von Reserven, den Deckungsgrad und die Grundsätze über die Ausübung des Stimmrechts der Kasse als Aktionärin zu erteilen. Die versicherten Personen haben jederzeit das Recht, dem Verwaltungsausschuss mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Kasse betreffen, zu unterbreiten.

¹⁹ Art 3 Direktionsreglement

²⁰ Art. 3, al. 1

²¹ Art. 3, al. 2

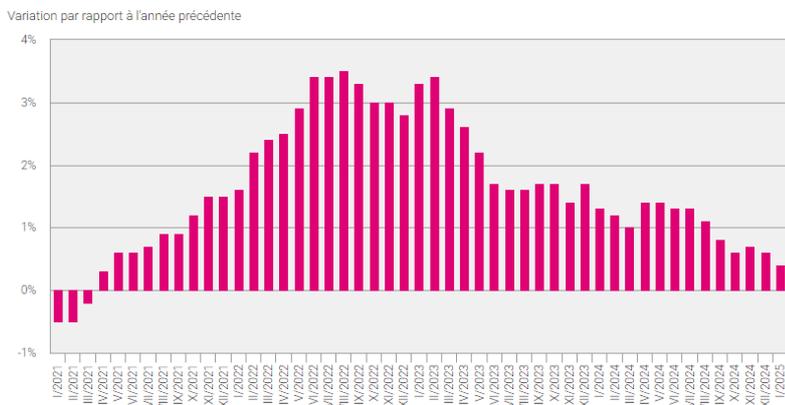
werden und so schnell wie möglich²² unsere Vertreter für die Delegiertenversammlung ernennen können. Aber wir können uns nicht nur auf diese Forderung beschränken. Wir möchten auch, dass wir als Verband, der Rentner vertritt, von PKWAL die Informationen erhalten können, die wir brauchen, um unsere Ziele zu erreichen. Und schließlich, da die Rentner und ihre Vertreter derzeit von der paritätischen Verwaltung ausgeschlossen sind, wünschen wir, dass PKWAL über eine künftige Vertretung der Rentner in jedem Verwaltungsausschuss nachdenkt, da eine solche Möglichkeit ausdrücklich im kantonalen Gesetz vorgesehen ist. Diese Forderung ist umso legitimer, als die derzeitige Situation in Zukunft immer mehr Probleme aufwerfen wird. Denn: «Ein erheblicher Teil des Vermögens und der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung betrifft die Rentner. Je nach Ausgestaltung können diese einen erheblichen Teil des Destinatärkreises ausmachen. Viele der vom Stiftungsrat getroffenen Entscheidungen sind auch für die Rentner von grosser Bedeutung, wie z.B. die Anpassung an die Teuerung, Anlageentscheide, Zinsfragen oder Sanierungsmassnahmen. Es ist daher legitim zu fragen, wie die Rentner an den Entscheidungen der Vorsorgeeinrichtung mitwirken können oder sollen»²³. Zum Abschluss dieses Punktes sei betont, dass eine solche Vertretung der Rentner gesetzlich durchaus zulässig ist, «solange eine solche Vertretung nicht zu Lasten der Arbeitnehmervereiner geht»²⁴.

EXISTIEREN, UM KONKRET IM INTERESSE DER MITGLIEDER DER VPZ HANDELN ZU KÖNNEN:

Und das Interesse, das am unmittelbarsten erscheint und das wir mit allen Rentnern der zweiten Säule teilen, ist das Interesse an der Indexierung, oder besser gesagt, an der Nicht-Indexierung der Renten.

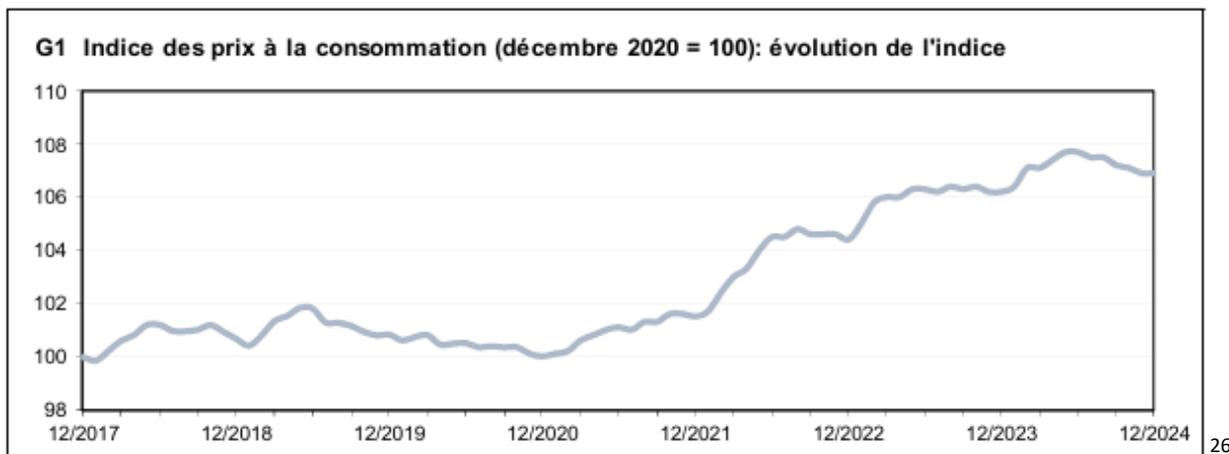
Seit einigen Jahren ist die Inflation zurückgekehrt:

Indice des prix à la consommation



Source: OFS – Indice des prix à la consommation (IPC) © OFS 2024

²² Art. 4 : La désignation des délégués intervient en principe pour une durée de quatre ans.
²³ Carmela Wyler-Schmelzer et Michael Wieser, « Droit de participation des rentiers », 360°Prévoyance I News, 9 novembre 2022, <https://www.wtco.com/fr-ch/insights/2022/11/droit-de-participation-des-rentiers>
²⁴ Ibid
²⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/prix/indice-prix-consommation/resultats-detaillies.assetdetail.33647773.html>



Nehmen wir als Beispiel jemanden, der im Jahr 2020 in Rente gegangen wäre. Seine Rente aus der zweiten Säule ist heute genauso hoch wie die Rente, die er seither erhält, aber die Kaufkraft dieser Rente ist um etwa 7 % gesunken.

Der VPZ fordert eine volle Indexierung dieser Renten. Diese Forderung nach einer Indexierung ist zumindest legitim, da sie sich auf die Schweizer Verfassung stützt. Diese sieht nämlich die Beibehaltung «der bisherigen Lebenshaltung» vor:

-  **Art. 113 Berufliche Vorsorge**^{74*}

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

Sobald aber ein Angestellter des Staates Wallis oder einer angeschlossenen Institution in den Ruhestand tritt, ist er mit einer dieser Brüche konfrontiert, auf die zuvor in diesem Tätigkeitsbericht hingewiesen wurde.

Als Arbeitnehmer hat er das Recht auf eine Indexierung seines Gehalts:

Art. 19a * Teuerung

¹ Die Lohnbestandteile mit Ausnahme der Sozialzulagen und der Entschädigungen werden einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise des vorherigen Monats Dezember der Teuerung angepasst. *

² Sofern es die Finanzlage des Staates erfordert, kann der Staatsrat beschliessen, die Teuerungszulage ausnahmsweise ganz oder teilweise nicht auszubezahlen.

³ Die nicht vorgenommene Anpassung an die Teuerung kann je nach finanzieller Situation des Staates ohne Kompensation ganz oder teilweise nachgeholt werden.

27

²⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/prix/indice-prix-consommation/resultats-detailles.assetdetail.33647773.html>

²⁷ Gesetz

betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis

Aber als Bezieher einer Altersrente bei der PKWAL oder anderen Pensionskassen verliert er dieses Recht:

Art. 36 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse und der Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse gemäss dem diesbezüglichen Reglement geprüft.
Obligatorische Renten	² Die Minimalleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Minimalleistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Minimalleistungen gemäss BVG übersteigen.

28

Es ist anzumerken, dass dieser Artikel 36 des Vorsorgereglements von der PKWAL einfach aus dem Bundesgesetz (BVG²⁹) abgeleitet wird. Grundsätzlich ist also die schweizweite Diskrepanz zwischen der Verfassung und dem BVG ein Problem.

Einige Bemerkungen:

- Es sind die Verwaltungsausschüsse und der Verwaltungsrat der PKWAL, die für die Entscheidung über eine mögliche Indexierung der Renten zuständig sind.
- Diese Kompetenz der PKWAL unterliegt einer sehr starken Einschränkung. Artikel 50 des BVG besagt nämlich: „Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, so können die Bestimmungen über die Leistungen oder die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden“. Mit anderen Worten: Während die PKWAL souverän über die Leistungen an ihre Versicherten entscheiden kann, ist es der Staat Wallis, der die Finanzierung dieser Leistungen erlässt.
- Bei ihrer Entscheidung müssen sich diese Organe der PKWAL auf die finanzielle Situation der Kasse stützen.
- Manche behaupten, dass sich Rentner aufgrund ihrer garantierten Rente nicht wirklich für die Funktionsweise ihrer Pensionskasse interessieren müssen. Was wir jedoch aus diesem Artikel 36 ableiten können, ist, dass uns als Rentner «die finanzielle Situation der Kasse» interessiert, und damit alles, was diese Situation beeinflussen kann.
- Diese «finanzielle Situation der Kasse» interessiert natürlich alle Versicherten, egal ob sie aktiv oder pensioniert sind. Aber genau hier kommen nach Meinung einiger Leute Interessenunterschiede zwischen Aktiven und Rentnern ins Spiel: Geld, das den Aktiven zugewiesen wird, kann nicht zur Finanzierung einer Rentenindexierung verwendet werden! Und umgekehrt!

Aber ist das wirklich der Fall? Gibt es hier fatalerweise eine Interessendivergenz?

Um konkret im Interesse seiner Mitglieder handeln zu können, ist der VPZ auf Informationen von der PKWAL angewiesen. Im Vorfeld der Entscheidung über eine mögliche Rentenindexierung, damit der VPZ

²⁸PKWAL, Reglement geschlossene Pensionskasse (GPK), 1. Januar 2024

²⁹ Art. 36 BVG

seine Forderungen begründen kann. Und im Nachgang, damit wir die Gründe für die getroffene Entscheidung analysieren können.

PKWAL hat uns zu Beginn des Jahres eine Rentenbescheinigung für 2024 geschickt, der einige Informationen beigefügt waren. Eine davon hat uns natürlich alle enttäuscht: Die finanziellen Möglichkeiten der Kasse lassen «die Finanzierung einer Rentenindexierung» nicht zu. Aber etwas später wird «ein Modell erwähnt, das - sofern die Finanzierung verfügbar ist - einen gerechten Teuerungsausgleich für die verschiedenen Rentnergenerationen ermöglicht».

«Fair»: Fair ist, was niemanden benachteiligt. Ist es möglich, unsere berechtigte Forderung, die Indexierung der Renten, auf faire Weise zu erfüllen, indem die Aktiven nicht benachteiligt werden, und auf transparente Weise durch die Ausarbeitung eines Modells, das Jahr für Jahr anwendbar ist? Dies ist jedenfalls das Ziel, das sich der Vorstand der VPZ gesetzt hat. Er und alle seine Mitglieder, die sich heute im Rahmen dieser GV versammelt haben, freuen sich darauf, die Vertreter von PKWAL zu diesem Thema zu hören

8. Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der 2024 gegründete VPZ das Ziel verfolgt, die Interessen der Pensionierten des Staates Wallis und der angeschlossenen Institutionen zu vertreten. Sein Vorstand hat sich dafür eingesetzt, solide Grundlagen zu schaffen und die Rolle des Verbands zu klären. Ein wichtiges Thema ist die Indexierung der Renten, die der VPZ fordert, um die Kaufkraft der Rentner angesichts der Inflation zu erhalten. Der VPZ strebt auch die Anerkennung durch die PKWAL und eine Vertretung in deren Entscheidungsgremien an. Die Zusammenarbeit mit dem ZMLP und anderen Verbänden ist von entscheidender Bedeutung, um den Forderungen der Rentner Gehör zu verschaffen und eine bessere Berücksichtigung ihrer sozialen und finanziellen Bedürfnisse zu gewährleisten.

Sitten, den 27. März 2025

VPZ Komitee